



Version Vernehmlassung

Verordnung zum Polizeigesetz (PoIV)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 70 des Polizeigesetzes vom XX (PoIG),

beschliesst:

I. Führung und Organisation

Art. 1 Organisation

¹ Die Kantonspolizei ist dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend: Departement) unterstellt. Sie steht unter der Leitung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten.

² Die Standeskommission legt die Organisation der Kantonspolizei, die personalrechtlichen Grundlagen und die Führungsgrundsätze fest.

Art. 2 Dienstweg

¹ Polizeiliche Aufträge von richterlichen und polizeilichen Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie von Verwaltungsstellen sind an das Polizeikommando zu richten.

II. Dienstrecht

Art. 3 Bestand

¹ Die Standeskommission legt die Anzahl der bewilligten Stellen der Kantonspolizei fest. Sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse und Aufgaben sowie deren Gewichtung.

Art. 4 Ausbildung

¹ Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten werden auf Kosten des Kantons in einer Polizeischule ausgebildet, die vom Departement bestimmt wird.

² Am Ende der Polizeischule erfolgt die Prüfung der Einsatzfähigkeit (PEF). Nach bestandener PEF beginnt für die Polizistinnen und Polizisten in Ausbildung das Praxisjahr im Stammkorps. Dieses zweite Ausbildungsjahr wird mit der eidgenössischen Berufsprüfung abgeschlossen.

³ Wird das Anstellungsverhältnis während der zweijährigen Ausbildung oder der darauf folgenden ersten drei Dienstjahre aufgelöst, so sind die Ausbildungskosten während der Polizeischule vollständig oder bis zum vollendeten dritten Dienstjahr im Verhältnis der noch zu leistenden Dienstzeit zurückzuerstatten.

⁴ Als Ausbildungskosten gelten zwei Drittel der während der Polizeischule ausgerichteten Besoldung sowie die effektiven Kosten für Ausbildungsmaterial und Lehrkräfte.

⁵ In Härtefällen kann das Departement auf die Rückerstattung verzichten.

Art. 5 Anstellung im Polizeikorps

¹ Das Departement ist Anstellungsbehörde für die Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten. Sie schliesst mit ihnen einen unbefristeten Arbeitsvertrag ab. Es verlangt einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister.

² Die erfolgreich absolvierte Polizeischule sowie die bestandene Berufsprüfung sind Voraussetzungen für die Aufnahme in das kantonale Polizeikorps.

³ Besteht eine Polizeiaspirantin oder ein Polizeiaspirant die Berufsprüfung nicht, entscheidet die Standeskommission auf Antrag des Departements über eine weitere Beschäftigung oder über die Auflösung des Arbeitsvertrags.

Art. 6 Weiterbildung

¹ Die Kommandantin oder der Kommandant ist für die Weiterbildung der Mitarbeitenden der Kantonspolizei verantwortlich.

² Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei können zur Absolvierung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet werden.

Art. 7 Bewaffnung

¹ Den Angehörigen des Polizeikorps werden für die Ausbildung und den Einsatz die notwendigen Waffen abgegeben.

² Bei Austritt oder Entlassung aus dem Polizeidienst ist die persönliche Waffe zurückzugeben. Es besteht kein Anspruch, bei Austritt oder Entlassung die persönliche Waffe zu erwerben.

Art. 8 Polizeiausweis

¹ Angehörige des Polizeikorps erhalten einen Polizeiausweis, der die polizeilichen Rechte und Pflichten bescheinigt.

Art. 9 Beförderungen

¹ Als Beförderung gilt der Aufstieg in einen höheren Dienstgrad.

² Offizierinnen und Offiziere sowie höhere Unteroffizierinnen und höhere Unteroffiziere werden durch die Standeskommission ernannt oder befördert, Unteroffizierinnen, Unteroffiziere und Gefreite werden durch das Departement ernannt.

³ Beförderungen setzen Bewährung im Polizeidienst und Zuverlässigkeit voraus. Sie erfolgen aufgrund fachlicher und persönlicher Qualifikationen.

⁴ Zu höheren Unteroffizierinnen und höheren Unteroffizieren können ernannt werden:

- a) Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
- b) qualifizierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung und Funktion.

Art. 10 Dienstbereitschaft

¹ Die Mitarbeitenden haben auch ausserhalb ihrer Dienstzeit einem Aufgebot Folge zu leisten.

² Mitarbeitende in Pikettstellung müssen das Polizeikommando innerhalb von dreissig Minuten erreichen können.

³ Die Kommandantin oder der Kommandant kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 11 Amtsgeheimnis

¹ Zuständig für die Entbindung vom Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches ist die Kommandantin oder der Kommandant.

Art. 12 Rechtsschutz

¹ Die Kommandantin oder der Kommandant sorgt bei dienstlichen Ereignissen, welche ein Verfahren gegen Mitarbeitende bewirken können, für adäquaten und schnellen Rechtsschutz in dringenden Fällen.

² Der Kanton trägt die Kosten für diesen Rechtsschutz bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens. Für das allfällige weitere Verfahren erfolgt eine Beurteilung.

IV. Massnahmen**Art. 13** Körpernah getragene Aufzeichnungsgeräte (Bodycams)
1. Einsatz

¹ Aufzeichnungsgeräte können eingesetzt werden, wenn die Anwendung von polizeilichem Zwang wahrscheinlich ist.

² Start und Ende der Aufzeichnung erfassen das Ansprechen der betroffenen Person sowie die an ihr durchgeführten Massnahmen.

³ Wenn es die Umstände zulassen, ist der betroffenen Person die Aufzeichnung anzukündigen. Die Aufzeichnung kann auch die betroffene Person verlangen.

⁴ Die Kantonspolizei regelt die Benutzung in einer Dienstvorschrift.

Art. 14 2. Kennzeichnung und Löschung

¹ Kameraführende Polizistinnen und Polizisten sowie laufende Aufzeichnungen müssen für die betroffenen Personen erkennbar sein.

² Die Löschung der Aufzeichnung erfolgt nach 30 Tagen.

V. Bearbeiten von Personendaten

Art. 15 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Bearbeitung personen-, fall- und sachbezogener Daten durch die Kantonspolizei soweit sie nicht als Gerichtspolizei tätig ist.

² Die Bearbeitung gerichtspolizeilicher Daten untersteht der Strafprozessordnung. Dies betrifft sämtliche Daten, welche zur Abklärung einer strafbaren Handlung erhoben werden.

³ Für Daten, welche in Systemen des Bundes bearbeitet werden, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. 16 Schnittstellen und gemeinsame Informationssysteme

¹ Die Kantonspolizei kann im Sinne von Art. 62 Abs. 3 lit. a des Polizeigesetzes Schnittstellen zum eigenen zentralen polizeilichen Informationssystem einrichten.

² Die Kantonspolizei kann im Sinn von Art. 62 Abs. 3 lit. b des Polizeigesetzes die nachfolgenden gemeinsamen Informationssysteme mit oder ohne gemeinsame Datenhaltung mit den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden betreiben:

- a) ereignisbasierte Datenbanken zwecks Erkennung von serieller Kriminalität;
- b) Plattform für den organisationsübergreifenden polizeilichen Lageinformationsaustausch.

Art. 17 Datenaufbewahrung

¹ Für die Datensicherheit gelten die Vorgaben des Amtes für Informatik.

² Die Kantonspolizei ist verantwortlich für die Datenerhaltung und Datenpflege. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Daten vor unrechtmäßigem Zugriff und Verlust.

Art. 18 ViCLAS-Vereinbarung

¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Vereinbarung).

² Über die Lösungsfristen in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b ViCLAS-Vereinbarung entscheidet das Zwangsmassnahmengericht.

³ Die Ständekommission bestimmt die Behörden, die für die Meldung der lösungspflichtigen Daten und des Friststillstands während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme zuständig sind (Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Vereinbarung).

VI. Ausserkantonale Einsätze von Angehörigen des kantonalen Polizeikorps

Art. 19 Einsatz im Konkordatsgebiet

¹ Für polizeiliche Einsätze im Konkordatsgebiet gelten die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit sowie die jeweilige kantonale Polizeigesetzgebung. Die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarungen haben gegenüber den Beschlüssen der Ständekommission, den Dienstanweisungen des Departements und den Dienstordnungen der Kommandantin oder des Kommandanten Vorrang.

VII. Schlussbestimmung

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Polizeiverordnung vom 1. Oktober 2001 wird aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	